

Kooperationsvereinbarung
zur
Förderung der Wirtschaftlichkeit
der Arzneimittelversorgung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
im folgenden KV Berlin genannt

und

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
im folgenden AOK Berlin genannt

§ 1

Ziel der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der KV Berlin und der AOK Berlin auf eine wirtschaftliche Arzneimittelversorgung hinzuwirken und die Qualität der Arzneimittelversorgung zu erhöhen. Hierfür soll insbesondere der Umsatzanteil von preisgünstigen Präparaten in wichtigen Wirkstoffgruppen gesteigert werden. Als preisgünstig im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Präparate, für die die AOK Berlin Rabatte gem. § 130a Abs. 8 SGB V vereinbart hat, wodurch diese preiswerter sind als die preisgünstigsten unrabattierten Produkte des Wirkstoffs.
- (2) Die Vertragspartner können die Wirkstoffliste in Anlage 1 quartalsweise ergänzen.
- (3) Die Vertragspartner stimmen die öffentliche Kommunikation und die Kommunikation an die Vertragsärzte ab.

§ 2

Aufgaben der AOK Berlin

- (1) Die AOK Berlin strebt an, Rabattverträge mit pharmazeutischen Unternehmen nach § 130a Abs. 8 SGB V für die in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoffe zu schließen. Vorbehaltlich des Zustandekommens dieser Verträge gilt das im Folgenden Geregelte.
- (2) Die AOK Berlin versorgt die KV Berlin und die teilnehmenden Vertragsärzte mit den jeweils aktuellen Wirkstoff- und Rabattpartnerübersichten.
- (3) Die AOK Berlin informiert ihre Versicherten über die getroffene Vereinbarung und ergreift Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz der in dieser Vereinbarung formulierten Ziele.

§ 3

Aufgaben der KV Berlin

- (1) Die KV Berlin informiert die Vertragsärzte über den Abschluss und Inhalt der Vereinbarung, insbesondere über die Wirkstoff- und Rabattpartnerübersichten sowie die daraus resultierenden erwünschten Veränderungen des Ordnungsverhaltens der Berliner Vertragsärzte.
- (2) Die KV Berlin informiert die Vertragsärzte über Möglichkeiten der Umstellung auf generische Präparate bei den jeweiligen Wirkstoffen. Im Bedarfsfall bei unerwünschten Entwicklungen informiert die KV Berlin teilnehmende Vertragsärzte in individuellen Beratungen unter anderem auch über die vorliegende therapeutische Bewertung einzelner Wirkstoffe der Anlage 1.

§ 4

Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte

- (1) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich, bei den in Anlage 1 genannten Wirkstoffen vorwiegend preisgünstige Präparate zu verordnen, für die die AOK Berlin gem. § 2 Abs. 1 Rabatte vereinbart hat.
- (2) Bei den Verordnungen ist auf dem Verordnungsblatt das Feld „aut idem“ anzukreuzen.

§ 5 Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Berliner Vertragsärzte erklären ihre Teilnahme an diesem Programm gegenüber der KV Berlin gemäß Anlage 2.
- (2) Eine Beendigung der Teilnahme ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss gegenüber der KV Berlin schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Die KV Berlin stellt der AOK Berlin quartalsweise eine Excel-Datei der teilnehmenden Ärzte zur Verfügung.

§ 6 Vergütung

- (1) Die an dem Vertrag teilnehmenden Ärzte erhalten für die Prüfung, ob Versicherte der AOK Berlin auf preisgünstige Präparate gemäß § 2 Abs. 1 umgestellt werden können und für die Beratung dieser Versicherten im Zusammenhang mit der medikamentösen Umstellung eine zusätzliche Vergütung in Form einer Beteiligung an den Einsparungen durch die erzielten Rabatte. Die Prüfung/Beratung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Die AOK Berlin ermittelt pro Wirkstoff für jeden teilnehmenden Arzt die sich aus seinen Verordnungen ergebenden Einsparungen durch Rabatte gemäß § 1. Der Arzt wird an diesen ermittelten Einsparungen im Quartal I/2006 mit 70%, im Quartal II/2006 mit 60%, im Quartal III/2006 mit 50%, im Quartal IV/2006 mit 40% und im Quartal I/2007 mit 30% beteiligt. Dies gilt je Wirkstoff, wenn für Versicherte der AOK Berlin der auf den Arzt entfallende Bruttoumsatz der rabattierten Produkte für diesen Wirkstoff einen Anteil von 15 % an seinem Gesamtbruttoumsatz für diesen Wirkstoff überschreitet.

[Je Wirkstoff für Versicherte der AOK Berlin:

$$\text{Bruttoumsatz der rabattierten Produkte} / \text{Bruttoumsatz gesamt} \times 100 > 15]$$

- (3) Die KV Berlin erhält von der AOK Berlin quartalsweise den Gesamtbetrag, der sich aus der Summe der gemäß Abs. 2 ermittelten Einzelbeträge der Vertragsärzte ergibt. Die KV Berlin übernimmt die Auszahlung an die einzelnen Ärzte gemäß Abs. 2 und informiert die Ärzte über die ihnen zustehenden Beträge in einem gesonderten Schreiben. Rückfragen der Ärzte in bezug auf die Ermittlung des individuellen Auszahlungsbetrages werden von der KV Berlin an die AOK Berlin weitergeleitet.
- (4) Bei Auszahlungsbeträgen von über 400,- € pro Arzt pro Quartal behalten sich die Vertragspartner eine Überprüfung vor, ob dieser Betrag durch unwirtschaftliche Verordnungsweise erreicht wurde. Ein Anspruch auf die Beteiligung eines Arztes am Auszahlungsbetrag besteht nicht, wenn unwirtschaftliche Mengenausweitungen festgestellt werden.
- (5) Arztbezogene Ausschüttungsbeträge unter einem Betrag von 10,- € pro Quartal werden quartalsübergreifend kumuliert und am Ende der Vertragslaufzeit an die Ärzte ausbezahlt.

§ 7 Datenlieferung

Die AOK Berlin stellt der KV Berlin jeweils 10 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals eine Auswertung des individuellen Ordnungsverhaltens je Wirkstoff der teilnehmenden Vertragsärzte und eine Auswertung des auf den einzelnen Vertragsarzt jeweils entfallenden Rabattanteils aus dieser Vereinbarung zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2005 in Kraft und gilt bis zum 30.03.2007.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende, frühestens zum 30.06.2006 gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte die Umsetzung einer oder mehrerer vertraglicher Regelungen nicht möglich sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner verständigen sich darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen dieser Vereinbarung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 106 SGB V angemessen zu berücksichtigen.

Die KV Berlin versichert, dass nach ihrer Auffassung die vereinbarten Inhalte den berufsrechtlichen Pflichten der Vertragsärzte nicht entgegenstehen.

Sollten die Rabatte für einzelne Wirkstoffe erst in einem späteren Quartal wirksam werden, so beginnt die quartalsweise prozentuale Beteiligungsabstaffelung gemäß § 6 Abs. 2 erst ab diesem Quartal.

Berlin, den

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Berlin, den 29. November 2005

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

Anlagen:

Anlage 1: Liste der vereinbarten Wirkstoffe

Anlage 2: Teilnahmeerklärung für Vertragsärzte

Anlage 1

Wirkstoffliste

Alendronsäure
Allopurinol
Amitriptylin
Amlodipin
Amoxicillin
Atenolol
Bisoprolol
Budesonid inhalativ
Captopril
Captopril + HCT
Carbamazepin
Ciprofloxacin
Citalopram
Clozapin
Cotrimoxazol
Dexamethason
Diclofenac
Doxazosin uro
Doxepin
Doxycyclin
Enalapril
Enalapril + HCT
Erythromycin
Felodipin
Fluoxetin
Furosemid
Glibenclamid
Hydrochlorothiazid
Ibuprofen
Indometacin
Insulin (human)
Isosorbiddinitrat
Isotretinoin
Levothyroxin-Natrium
Lisinopril
Lisinopril + HCT
Metformin
Methotrexat
Metoclopramid
Metoprolol
Mirtazapin
Morphin
Nifedipin
Nitrendipin
Norfloxacin
Omeprazol
Prednisolon
Ramipril
Ramipril + HCT
Ranitidin
Roxithromycin
Simvastatin
Sulphasalazin
Tamoxifen
Terazosin
Timolol Augentropfen
Torasemid

Anlage 2

- Teilnahmeerklärung -

zu der Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse, in Kraft seit 01.12.2005

Name: Vorname:

KV-Abrechnungsnummer.....KV-Stempel:

e-mail Anschrift.....

gültige FAX Nummer.....

Über die Ziele und Inhalte der Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin bin/sind ich/wir umfassend informiert. An dieser Kooperationsvereinbarung möchte/n ich/wir teilnehmen.

Mit der Teilnahmeerklärung verpflichte/n ich mich/ wir uns,

- bei den in Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Wirkstoffen vorwiegend preisgünstige Präparate - sofern medizinisch indiziert und begründet - zu verordnen, für die die AOK Berlin Rabatte mit pharmazeutischen Unternehmen nach § 130a Abs. 8 SGB V vereinbart hat (Anlage 1) und bei den Verordnungen auf dem Verordnungsblatt das Feld „aut idem“ anzukreuzen.
- die nach § 6 der Kooperationsvereinbarung durchgeführten Prüfungen zur Umstellung der Versicherten der AOK Berlin auf preisgünstigere Präparate für die in der Anlage 1 aufgeführten Wirkstoffe und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beratungen der Versicherten in geeigneter Form zu dokumentieren.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- bei Auszahlungsbeträgen von über 400,- € pro Quartal sich die Vertragspartner eine Überprüfung vorbehalten, ob dieser Betrag durch unwirtschaftliche Verordnungsweise erreicht wurde. Ein Anspruch auf die Beteiligung am Auszahlungsbetrag besteht nicht, wenn unwirtschaftliche Mengenausweitungen festgestellt werden.
- Ausschüttungsbeträge unter einem Betrag von 10,- € pro Quartal quartalsübergreifend kumuliert und am Ende der Vertragslaufzeit ausgezahlt werden.
- die Beendigung der Teilnahme nur zum Ende eines Quartals möglich ist und gegenüber der KV Berlin schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden muss.

Mit der quartalsweisen Weitergabe einer Liste der Teilnehmer der Kooperationsvereinbarung an die AOK Berlin bin ich/sind wir einverstanden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Gemeinschaftspraxis / MVZ / "311er Einrichtung", die Teilnahmeerklärung nur für alle Mitglieder der jeweiligen Einrichtung, die Arzneimittelverordnungen veranlassen, gemeinsam erklärt werden kann.

Der Unterzeichner versichert, dass alle Ärzte der im obigen Stempelfeld angeführten Einrichtung dieser Teilnehmererklärung zugestimmt haben und er dies ggf. gegenüber den Vertragspartnern nachweisen kann.

Berlin, den

Unterschrift(en) Ärzte bzw. Ärztlicher Leiter